940.000

Gesetz über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe und einer Tourismusförderungsabgabe in der Gemeinde Arosa (Tourismusgesetz; TG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Gemeinde Arosa erhebt zur Förderung und Finanzierung des Tourismus eine Beherbergungsabgabe und eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3

Tourismuszonen innerhalb der Gemeinde

[1] Das Gemeindegebiet wird in 2 Zonen eingeteilt. Die Einteilung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen touristischen Infrastruktur sowie der Nähe zu den touristischen Anlagen.

[2] Die Tourismuszonen umfassen folgende Ortschaften:

a) Zone A: Arosa

b) Zone B: Calfreisen, Castiel, Langwies, Litzirüti, Lüen, Molinis, Pagig, Peist und St. Peter

[3] Die Beherbergungsabgaben sowie die Tourismusförderungsabgaben für Beherberger betragen in der Zone A 100% und in der Zone B 30% der im Reglement zu diesem Gesetz festgelegten Ansätze. Die Reduktion gilt auch für die Grundgebühr [1] und die Grundtaxe [2] der Beherberger.

II. Beherbergungsabgabe

Art. 4

Subjekt

[1] Subjekt der Beherbergungsabgabe sind der Beherberger und der Eigennutzer.

[2] Beherberger ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken zur Verfügung stellt.

[1] siehe Art. 10 Abs. 1 TG
[2] siehe Art. 20 Abs. 1 TG

[3] Als Eigennutzer gelten Eigentümer und Nutzniesser beziehungsweise Wohnrechtsberechtigte von in der Gemeinde gelegenem, selbst genutztem Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient. Darunter fallen auch Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, wenn sie dort über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung.

[4] Der Dauermieter ist dem Eigennutzer gleichgestellt. Dauermieter ist, wer einen unbefristeten oder einen Mietvertrag von mindestens 12 Monaten abgeschlossen hat.

[5] Der Eigennutzer wird zum Beherberger, wenn er die Räumlichkeiten oder den Boden während mindestens 29 Tagen gegen Entgelt vermietet.

[6] Das Anbieten von Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken auf einer Vermittlungsplattform führt zu einer Qualifikation als Beherberger. Vorbehalten bleibt der Nachweis, dass die Liegenschaft auch selbst genutzt und an weniger als in Absatz 5 festgelegten Tagen vermietet wurde.

Art. 5

Ausnahmen

[1] Von der Abgabe ausgenommen ist, wer in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort nicht über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügt.

[2] Von der Abgabe ausgenommen sind überdies Alters- und Pflegeheime, Internate, Akutspitäler sowie Unterkünfte, die ausschliesslich dem Militär oder dem Zivilschutz dienen.

Art. 6

Objekt

Objekt der Beherbergungsabgabe ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.

Art. 7

Bemessung

Die Bemessung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten.

Art. 8

Steuersatz

[1] Die Gemeinde legt den Steuersatz im Gesetz als Rahmen fest.

[2] Die konkrete Höhe des Steuersatzes wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 9

Hotels

[1] Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Zimmer.

[2] Der Steuersatz beträgt pro Zimmer und Jahr zwischen CHF 800.- und CHF 1'400.-.

Art. 10

Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Wohnhütten

[1] Die Bemessung richtet sich nach einer einheitlichen Grundgebühr von CHF 280.- bis CHF 500.- sowie zusätzlich einem Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche pro Kalenderjahr. Die Nettowohnfläche entspricht der Nutzfläche pro Wohnung gemäss der Schätzungseröffnung des Amtes für Immobilienbewertung. [3]

[2] Für Eigennutzer beträgt der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche CHF 6.- bis CHF 10.-.

[3] Für den Beherberger beträgt der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche CHF 18.- bis CHF 26.-.

[4] Die über 150m2 hinausgehende Nettowohnfläche wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

Art. 11

Ferienlager, Gruppenunterkünfte und Jugendherbergen

[1] Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze.

[2] Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr CHF 150.- bis CHF 250.-.

Art. 12

Berg- und SAC-Hütten

[1] Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze.

[2] Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr CHF 50.- bis CHF 100.-.

Art. 13

Campingplätze

[1] Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Stand- beziehungsweise Zeltplätze.

[2] Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Stand- beziehungsweise Zeltplatz pro Jahr CHF 500.- bis CHF 800.-.

[3] Art. 15 Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBK; BR 850.100)

Art. 14

Einzelne Zimmer

[1] Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl der vermieteten Zimmer.

[2] Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Zimmer und Jahr CHF 300.- bis CHF 500.-.

Art. 15

Übrige Unterkunftsarten

[1] Unterkunftsarten, die in den Artikeln 9 bis 14 nicht aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind.

[2] Für temporäre oder einmalige Übernachtungsmöglichkeiten wie Zelten während eines Openairs und ähnlichem wird eine Abgabe in der Höhe von 2 bis 4 % der Abgabe für Campingstellplätze erhoben.

Art. 16

Verwendung der Beherbergungsabgabe

[1] Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

[2] Im Interesse und zum Nutzen der Eigennutzer und der Beherberger erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen insbesondere Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gästeinformationen) vor Ort. Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel der von den Abgabepflichtigen aufgebrachten Erträgen bewegen.

[3] Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keinen erheblichen Konnex zum Tourismus aufweisen.

[4] Die Gemeinde beziehungsweise die Tourismusorganisation sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 17

Subjekt der Tourismusförderungsabgabe

Alle in der Gemeinde Arosa ansässigen Betriebe, ungeachtet ihrer Rechtsform, unterstehen der Tourismusförderungsabgabe. Die Abgabe haben namentlich zu entrichten:

a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen;

b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern, Wohn- und Jagdhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte dergleichen;

c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie beispielsweise Bergbahnunternehmungen, Arosa Energie, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Reinigungsunternehmen und dergleichen; ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergleichen;

d) Natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;

e) Landwirtschaftsbetriebe und alpwirtschaftliche Betriebe sofern sie touristische Leistungen erbringen.

Art. 18

Objekt der Tourismusförderungsabgabe

[1] Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Arosa.

[2] Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden im Reglement zu diesem Gesetz geregelt.

[3] Bei Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe wird die Tourismusförderungsabgabe pro rata erhoben, wobei angefangene Monate voll zählen.

Art. 19

Ausnahmen von der Abgabepflicht

[1] Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:

a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;

b) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;

c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;

d) Öffentliche Schulen und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen;

e) Wohn- und Jagdhütten, die nicht gegen Entgelt touristisch genutzt werden.

[2] Die Gemeinde kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen. Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Betriebes.

Art. 20

Bemessung der Tourismusförderungsabgabe a) Grundsatz

[1] Alle Abgabepflichtigen entrichten eine jährliche Grundtaxe von CHF 200.- bis CHF 400.-. Die Grundtaxe ist immer nur einmal geschuldet, auch bei Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind.

[2] Der zusätzliche variable Teil der Tourismusförderungsabgabe wird nachfolgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) Für Beherberger gemäss Art. 17 a) und b):

- Hotels pro Zimmer	CHF 150.- bis CHF 300.-
- Ferienwohnungen pro Quadratmeter NWF	CHF 2.50.- bis CHF 5.-
- Privatzimmer pro Zimmer	CHF 30.- bis CHF 60.-
- Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 20.- bis CHF 40.-
- Campingplätze pro Stellplatz	CHF 30.- bis CHF 60.-

Für Beherberger in der Tourismuszone B betragen die Ansätze 30 % der im Reglement zu diesem Gesetz festgelegten Ansätze.

b) Für Bergbahn- und Skiliftunternehmungen beträgt die Tourismusförderungsabgabe 0.5% der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.

c) für die übrigen in Art. 17 umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienangehörige als Abgabe zwischen 1 Promille bis 4 Promille der AHV-Lohnsumme.

Art. 21

b) Höhe und Präzisierungen

[1] Die Höhe der Grundtaxe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Promille der AHV-Lohnsumme wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge im Reglement zu diesem Gesetz festgelegt.

[2] Bei Wohnungen über 150 Quadratmetern Nettowohnfläche wird die darüber hinaus gehende Nettowohnfläche bei der Berechnung des variablen Anteils der Tourismusförderungsabgabe nicht mehr berücksichtigt.

[3] Fallen Eigentum und Bewirtschaftung von Ferienwohnungen, Hotelappartements oder ähnlich genutzten Objekten auseinander, gelten für ein solches Objekt folgende Abgaberegelungen:

a) der Eigentümer entrichtet 1/3 der Beherbergungsabgabe für Eigennutzer gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2;

b) der Bewirtschafter entrichtet die Beherbergungsabgabe gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3, wobei ihm die vom Eigentümer entrichtete Abgabe angerechnet wird;

c) der Bewirtschafter entrichtet zudem die Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. a.

Art. 22

Verwendung der Tourismusförderungsabgabe

[1] Die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen und insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für Anlässe zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

[2] Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keinen erheblichen Konnex zum Tourismus aufweisen.

[3] Die Gemeinde bzw. die Tourismusorganisation sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

IV. Gemeindebeitrag

Art. 23

Gemeindebeitrag

[1] Die Gemeinde kann an die Tourismusorganisation einen jährlichen Beitrag für die Tourismusinfrastruktur und die Tourismusförderung (Marketing) leisten. Dieser Beitrag ist ins Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem vom zuständigen Organ zu genehmigen.

[2] Die Gemeinde kann auch nationale und internationale Grossveranstaltungen bzw. die Organisation von solchen Ereignissen durch Beiträge unterstützen. Die Beitragsempfänger haben über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Rechnung zu führen und die Buchhaltung durch eine anerkannte Rechnungsrevision überprüfen zu lassen.

[3] Im Weiteren kann auch die Erstellung oder Instandhaltung von Sportanlagen, die im Interesse des Gastes liegen durch Gästemittel oder Gemeindebeiträge gefördert werden.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 24

Meldepflichten

Taxenpflichtige gemäss Art. 4 sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 17 lit. a und b in diesem Gesetz haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Art. 25

Abgabeansätze und Bekanntmachung

[1] Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Beherbergungsabgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens unter Berücksichtigung des Ausbaustandes des touristischen Angebots und des Tourismusnutzens der Abgabepflichtigen fest.

[2] Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Tourismusförderungsabgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing fest.

[3] Die Jahrespauschalen beinhalten den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

[4] Änderungen der Ansätze sind mindestens 12 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben und per 1. Januar in Kraft zu setzen.

Art. 26

Grundsätze für Anpassung

[1] Eine Anpassung der Ansätze der Abgaben gemäss diesem Gesetz soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

a) Anpassungen dürfen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden;

b) Anpassungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden;

c) zwischen einzelnen Anpassungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens 12 Monate, liegen.

Art. 27

Pro rata – Besteuerung

[1] Unterliegt ein Abgabepflichtiger nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Beherbergungs- oder der Tourismusförderungsabgabe, ist eine allfällige Grundtaxe dennoch im vollen Umfang geschuldet. Die Jahrespauschalen werden lediglich für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angebrochene Monate zählen voll.

[2] Für Liegenschaften, die während eines Teils des Jahres nicht nutzbar sind und für Beherberger, die aus Gründen der Erreichbarkeit den Betrieb innerhalb eines Jahres während mehr als 6 Monate schliessen müssen, beträgt die Beherbergungsabgabe 60% der geltenden Ansätze.

Art. 28

Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise

[1] Der Gemeindevorstand kann den im Gesetz geregelten Rahmen für die Beherbergungs- und die Tourismusförderungsabgabe bei Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als 3 Punkte an den neuen Index anpassen.

[2] Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per Dezember 2020 mit dem Stand von 100.9 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2015 = 100 Punkte).

Art. 29

Abgabe der Gästekarte

[1] Sofern eine Gästekarte oder ein anderer Berechtigungsnachweis abgegeben wird, wird im Reglement festgelegt:

a) der Kreis der anspruchsberechtigten Personen, der auch verschiedene Kategorien umfassen kann;

b) die Art und Dauer der Abgabe der Gästekarte;

c) die mit der Gästekarte zum Bezug berechtigten Leistungen;

d) betriebliche und andere Auflagen zur Abgabe und Kontrolle über die Nutzung der Gästekarte

[2] Beherberger sind gehalten, den bei ihnen übernachtenden Gästen eine Gästekarte oder an deren Stelle einen anderen Berechtigungsnachweis, der ihnen zur Verfügung gestellt wird, abzugeben und über die Verwendung der Karten jederzeit Rechenschaft ablegen zu können.

[3] Die Beherberger sind berechtigt, die für die Abgabe der Gästekarte oder anderer Berechtigungsnachweise nötigen Daten zu erheben und diese an die mit dem Vollzug betrauten Stellen weiterzuleiten. Die zu erhebenden Daten sind im Reglement zu diesem Gesetz aufgeführt.

Art. 30

Vollzug und Verwaltung

[1] Der Vollzug dieses Gesetzes und seinem Reglement, insbesondere die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe, erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen.

[2] Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

[3] Der Gemeinde steht eine Provision für die Erhebung von max. 3 Prozent der veranlagten Abgaben (Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben) zu.

Art. 31

Verfahrenspflichten

[1] Die Abgabepflichtigen sind gegenüber den mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen zur Auskunftserteilung über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet.

[2] Sie liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig an die mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen und gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen.

[3] Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 32

Kontrolle

[1] Die Gemeinde oder ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen und durchzuführen zu lassen.

[2] Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die Wohn- und Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 33

Leistungsvereinbarung

[1] Die Gemeinde schliesst mit der Tourismusorganisation eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechnungslegung.

[2] Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre einer Überprüfung zu unterziehen.

Art. 34

Verzugs- und Vergütungszinsen

[1] Für Abgaben, die nicht innert den gesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu erheben. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wird.

[2] Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

[3] Verzugs- und Vergütungszins entsprechen den kantonalen Ansätzen.

Art. 35

Ermessensveranlagung

[1] Die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemässen Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt hat oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können.

[2] Die Ermessenstaxation kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.

Art. 36

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde beziehungsweise der mit dem Vollzug beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über die subjektive Steuerpflicht erlassen.

Art. 37

Solidarhaftung

Für nicht abgelieferte Beherbergungsabgaben der Dauermieter von Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient, haften die Eigentümer oder Nutzniesser solidarisch.

Art. 38

Widerhandlungen; Grundsatz

[1] Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht, beziehungsweise zu wenig veranlagte Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

[2] Wer einer Pflicht, die ihn nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis CHF 10'000.- bestraft.

[3] Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

[4] Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Abgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Versschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

[5] Wer eine Abgabenhinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft. Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Abgabehinterziehung ausgefällt worden wäre.

Art. 39

Widerhandlungen bei juristischen Personen

[1] Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Abgaben hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

[2] Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, gilt Absatz 1 sinngemäss.

[3] Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

Art. 40

Rechtsmittel

[1] Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Zustellung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindesteueramt angefochten werden.

[2] Einspracheentscheide, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 41

Subsidäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine weiteren Bestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidär.

Art. 42

Gebühren/Zinsen

Die Bestimmungen des Allgemeinen Gemeindegebührengesetzes der Gemeinde Arosa [4] vom 08. Oktober 2020 finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.

Art. 43

Weitere Bestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt ein Reglement zu diesem Gesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 44

Aufhebung bisherigen Rechts

Alle bestehenden Tourismusgesetze in der Gemeinde Arosa werden mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses aufgehoben.

Art. 45

Änderung bisherigen Rechts

Es werden folgende Erlasse wie folgt geändert:

Im kommunalen Steuergesetz [5] wird Art. 1 .Abs. 2 lit a) wie folgt geändert:

lit a) eine Beherbergungsabgabe

Art. 46

Genehmigung

Das vorliegende Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 47

Übergangsregelung

Die bis zum 31. Mai 2021 erhobenen Gästetaxen und Tourismusförderungsabgaben werden gestützt auf das damals geltende Recht veranlagt und in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobenen Taxen auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts nach jenen Gesetzen.

---

[4] Gemeinderechtssammlung 999.99 (laufendes Gesetzgebungsverfahren, vom Parlament erlassen am 18.06.2020)
[5] Gemeinderechtssammlung 720.200

Art. 48

Inkrafttreten

Das vorliegende Tourismusgesetz wurde am 27. September 2020 durch die Urnengemeinde angenommen. Es tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 02.02.2021, Nr. 91/2021.

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Lorenzo Schmid	Jan Diener